Stadt Rudolstadt



Amtliche Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 12.10.2016

Beschluss-Nr. 138/2016

Vergabe von Mitteln für soziale Vereine und Selbsthilfegruppen

Die Stadt Rudolstadt vergibt auf Antrag Mittel an soziale Vereine und Selbsthilfegruppen für das Jahr 2016 in Höhe von 2.500 Euro. Die beantragten Mittel und die vorgeschlagene, tatsächliche Verteilung sind den Anlagen zu entnehmen.

Beschluss-Nr. 140/2016

Fördermittel Kultur 2016 - Thüringer Folkloretanzensemble Rudolstadt – Tanzprojekt 2016

Das Thüringer Folkloretanzensemble Rudolstadt erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Olympia 2016" in Höhe von 3.500,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 11.500,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 19.10.2015.

Beschluss-Nr. 141/2016

Fördermittel Kultur 2016 - Kunstwerkstatt Rudolstadt - Jahresprogramm

Die Kunstwerkstatt Rudolstadt erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Jahresprogramm" in Höhe von 2.000,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 5.200,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 26.02.2016.

Beschluss-Nr. 142/2016

Fördermittel Kultur 2016 – Reaktionsraum e. V. – Sommertheater: Die besseren Wälder

Der Reaktionsraum e. V. erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Sommertheater: Die besseren Wälder" in Höhe von 1.000,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 12.750,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 26.02.2016.

Beschluss-Nr. 143/2016

Fördermittel Kultur 2016 – Mandolinenorchester Wanderlust – Dirigentenhonorar Das Mandolinenorchester Wanderlust erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Dirigentenhonorar 2016" in Höhe von 500,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 2.000,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 01.03.2016.

Beschluss-Nr. 144/2016

Fördermittel Kultur 2016 – Männerchor Schaala – Chorleiterhonorar

Der Männerchor Schaala erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Chorleiterhonorar" in Höhe von 200,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 800,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 16.02.2016.

Beschluss-Nr. 145/2016

Fördermittel Kultur 2016 – Förderverein Schillerhaus – Kochbuch

Der Förderverein Schillerhaus Rudolstadt erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Kochbuch der chère mère" in Höhe von 5.350,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 7.400,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 17.02.2016.

Beschluss-Nr. 146/2016

Fördermittel Kultur 2016 – Schwarzaer Spinnstube – Heimatstube 2016 Die Schwarzaer Spinnstube erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Heimatstube" in Höhe von 450,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 550,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 24.03.2016.

Beschluss-Nr. 147/2016

Fördermittel Kultur 2016 – Liedertafel Rudolstadt e. V. – Chorleiterhonorar. Die Liedertafel Rudolstadt e. V. erhält im Jahr 2016 einen Zuschuss für das Projekt "Chorleiterhonorar" in Höhe von 500,00 € bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von 2.500,00 €. Grundlage bildet der Antrag vom 24.03.2016.

Allgemeinverfügung über die Widmung von Stra-Ben in der Stadt Rudolstadt vom 26.10.2016

1. Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46)) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 685) und des Stadtratsbeschlusses vom 09.06.2016, Beschluss Nr. 79/2016, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Cumbach – Verkehrsfläche Bebauungsplan Nr. 23 (Teilflächen aus Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstücke 267/45, 267/47 und 246/5)

Die Lage der Verkehrsfläche ist im beiliegenden Plan (Liegenschaftsauszug) farbig gekennzeichnet.

Die rot kennzeichnete Teilfläche dient dem allgemeinen Straßenverkehr ohne Beschränkungen.

- 2. Die genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.
- 3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 4. Widmungsbeschränkungen: keine
- 5. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag von 08:00 bis 16:00 Uhr Mittwoch von 08:00 bis 14:00 Uhr 08:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag von 08:00 bis 12.00 Uhr Freitag von Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice, vom 14.11.2016 bis 17.12.2016, eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 26.10.2016

Reichl

Bürgermeister



Allgemeinverfügung über die Widmung von Stra-Ben in der Stadt Rudolstadt vom 26.10.2016

 Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45, 46)) i.V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBI. 685) und des Stadtratsbeschlusses vom 22.10.2015, Beschluss Nr. 150/2015, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Schwarza – Radweg Altschwarza von Humboldtstraße bis Schwarzburger Straße (Teilfläche aus Schwarza Flur 1, Flurstück 552/56) und von Schwarzburger Straße (alte Feuerwehr) bis Tiergartenstraße 33 (Teilflächen aus Schwarza Flur 1, Flurstücke 306/66, 307/66, 372/67, 496/104 und 516/104)

Die Lage der Verkehrsfläche ist im beiliegenden Plan (Liegenschaftsauszug) farbig gekennzeichnet.

- Die genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.
- 3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- Widmungsbeschränkungen: Nutzung für Fußgänger und Radfahrer (Anlieger frei)
- Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

 Montag von
 08:00 bis 12:00 Uhr

 Dienstag von
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Mittwoch von
 08:00 bis 14:00 Uhr

 Donnerstag von
 08:00 bis 18:00 Uhr

 Freitag von
 08:00 bis 12:00 Uhr

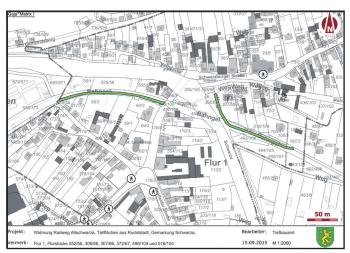
 Samstag von
 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice, vom **14.11.2016 bis 17.12.2016**, eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 26.10.2016 Reichl Bürgermeister



Allgemeinverfügung über die Widmung von Stra-Ben in der Stadt Rudolstadt vom 26.10.2016

 Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBI. S. 45, 46)) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBI. 685) und des Stadtratsbeschlusses vom 22.10.2015, Beschluss Nr. 149/2015, wird folgender Straßenabschnitt in Rudolstadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Schwarza – Verkehrsfläche Bebauungsplan Nr. 29 (Teilfläche aus Flurstück 336/23 der Flur 3 von Schwarza)

Die Lage der Verkehrsfläche ist im beiliegenden Plan (Liegenschaftsauszug) farbig gekennzeichnet.

Die mit A1 gekennzeichnete rote Teilfläche dient dem allgemeinen Straßenverkehr ohne Beschränkungen und wird namentlich Teil der "Friedrich-Engels-Straße".

Die mit A2 gekennzeichnete grüne Teilfläche dient dem allgemeinen Straßenverkehr mit der Beschränkung für Fußgänger und Radfahrer.

- Die genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.
- 3. Die Widmung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- 4. Widmungsbeschränkungen: Teilfläche A1: keine

Teilfläche A2: Nutzung nur für Fußgänger und Radfahrer

 Der Widmungsbeschluss und seine Begründung sowie der Lageplan können während der Öffnungszeiten am

 Montag von
 08:00 bis 12:00 Uhr

 Dienstag von
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Mittwoch von
 08:00 bis 14:00 Uhr

 Donnerstag von
 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12.00 Uhr Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

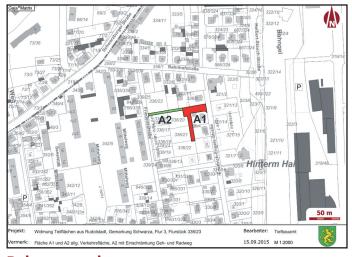
in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Rathaus Markt 7 im Bürgerservice, vom **14.11.2016 bis 17.12.2016**, eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Widerspruch erhoben werden.

Rudolstadt, den 26.10.2016 Reichl Bürgermeister





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17.2 "Schaalaer Kaserne – Erweiterung ehem. Gartenbau" Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2 - Öffentliche Auslegung der Vorentwürfe

Der Stadtrat hat am 6. Oktober 2016 in öffentlicher Sitzung das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 17.2 "Schaalaer Kaserne – Erweiterung ehem. Gartenhluss Nr. 131/2016) eingeleitet und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17.2 beschlossen (Beschluss Nr. 132/2016). Geplant ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Brachfläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Der räumliche Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch den Schaalbach,
- im Osten: durch das Unternehmensgrundstück der Fa. Aeropharm GmbH,
- im Süden und Westen: durch die neu errichtete Ortsumfahrung Schaala der L 1048.

Der Bebauungsplanvorentwurf und der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründungen einschließlich die Gliederung der Umweltberichte in der Fassung vom 7. Oktober 2016 werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

14. November bis einschließlich 19. Dezember 2016

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

 Montag und Freitag
 08:00 bis 12:00 Uhr

 Dienstag
 08:00 bis 16:00 Uhr

 Mittwoch
 08:00 bis 14:00 Uhr

 Donnerstag
 08:00 bis 18:00 Uhr

 Sonnabend
 09:00 bis 12:00 Uhr.

Die folgenden umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar:

- Begründungen zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden.
- Gliederungen des Umweltberichts
- Bestandserfassung der Brutvögel und Reptilien im Jahr 2016 mit dem Ergebnis, dass es sich bei den nachgewiesenen 18 Brutvögeln sowie einer Reptilienart um häufige Brutvogelarten und keine besonders geschützten Arten handelt und dass unter Berücksichtigung des vollständigen Schutzes des Schaalbaches und seiner begleitenden Gehölzvege-

- tation keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.
- Artenschutzrechtliche Einschätzung zu Fledermäusen im Jahr 2016 mit dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet mäßig stark von Fledermäusen beflogen wird (u. a. Mausohrfledermaus), aber keine Quartiere beeinträchtigt werden und ein am Schaalbach (geschütztes Biotop) gefundenes Baumhöhlenquartier als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse gesetzlichen Schutz genießt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Vorentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planänderung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Reichl Bürgermeister

Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. November 2016 werden die Raten für das IV. Quartal 2016 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84 BIC: HELADEF1SAR

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt SG Steuern

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/18

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2017 sechs (6) Jahre alt werden (bis 01.08.2011 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 14. August 2017 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (Thür-SchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 7. Juli 2011 (GVBI. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

<u>Bei der Anmeldung</u> sind die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2017 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 14. August 2017 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/18 erfolgt für die städtischen Grundschulen in Rudolstadt im Dezember 2016 zu den aufgeführten Terminen.

Grundschule

Rudolstadt-West 12.12.2016 14:00 bis 18:00 Uhr

Gustav-Freytag-Str. 4 Rudolstadt

Tel. (0 36 72) 486-550

Grundschule Schwarza 13.12.2016 14:00 bis 18:00 Uhr

Friedrich-Fröbel-Str. 72

Rudolstadt

Tel. (0 36 72) 486-500

Grundschule "Anton Sommer" 15.12.2016 14:00 bis 18:00 Uhr

Anton-Sommer-Str. 59

Rudolstadt

Tel. (0 36 72) 486-520

<u>Anmerkung:</u> Die Anmeldung im Schulhort ist für die Grundschule Rudolstadt-West (ganztägiger Unterricht) Bedingung. Nähere

Auskünfte hierzu erteilt die Schulleitung.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBL. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBL. S. 530) hat der Schulträger Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Rudolstadt einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle drei staatlichen Grundschulen in der Stadt Rudolstadt (Grundschule "Anton Sommer", Grundschule Rudolstadt-West, Grundschule Schwarza), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im gemeinsamen Schulbezirk befindet. Der gemeinsame Schulbezirk der drei staatlichen Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der eingemeindeten Ortsteile.

Die Eltern können wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden wollen. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer Grundschule erreicht, kann bzw. muss die Anmeldung an einer anderen zuständigen Grundschule erfolgen. Zunächst werden alle Anmeldungen entgegengenommen. Wird die Schülerzahlhöchstgrenze überschritten, erfolgt die Auswahl der Schüler durch Losverfahren, wobei Anmeldungen, deren Geschwister bereits die Schule besuchen, Vorrang haben. Die Eltern, deren Kind keinen Platz in der ausgewählten Grundschule erhält, werden bis zu den Weihnachtsferien (23.12.2016 bis 31.12.2016) darüber informiert, so dass die Anmeldung an einer anderen Grundschule erfolgen kann.

Schüler, die zurückgestellt werden, nehmen im folgenden Jahr wieder neu am Anmeldeverfahren teil.

Für die Schülerbeförderung gelten die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule. Wird von den Eltern eine andere, als die nächstgelegene aufnahmefähige Grundschule gewählt, sind die zusätzlich entstehenden Beförderungskosten selbst zu tragen.

Schreiber

1. Beigeordneter

Bekanntmachung weiterer Termine zu Einwohnerversammlungen

Die Bürgerinnen und Bürger der nachfolgend aufgelisteten Ortsteile und Stadtgebiete sind zu den jeweils genannten Terminen zur diesjährigen Einwohnerversammlung eingeladen. Wie gewohnt werden Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Verwaltung über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen. Es wird gebeten, diese Termine bei Interesse an einer Teilnahme entsprechend vorzumerken.

| 14.11.2016 | 19.00 Uhr | Lichstedt | Feuerwehrhaus |
|------------|-----------|--|----------------------------------|
| 16.11.2016 | 19.00 Uhr | Neubaugebiete Volkstedt-West + Schwarza Nord | Freizeittreff Regenbogen |
| 17.11.2016 | 19.00 Uhr | Alt-Schwarza | Aula Grundschule Schwarza |
| 29.11.2016 | 19.00 Uhr | Keilhau/ Eichfeld | Gemeindehaus Eichfeld |
| 01.12.2016 | 19.00 Uhr | Volkstedt | Aula Musikschule |
| 05.12.2016 | 19.00 Uhr | Oberpreilipp | Dorfgemeinschaftshaus |
| 06.12.2016 | 19.00 Uhr | Mörla | Gasthaus Hodes, Vereinszimmer |
| 12.12.2016 | 19.00 Uhr | Stadtzentrum, Cumbach, Rudolstadt-Ost | Sitzungssaal Rathaus |
| 15.12.2016 | 19.00 Uhr | Pflanzwirbach | Räume Heimatverein |

Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt



Bekanntmachungen anderer Körperschaften

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Dienstag, den 13.12.2016, 18:00 Uhr in der Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1) statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Beschluss zum Wechsel der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- 3. Beschluss zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Jagdgenossenschaft ab 01/2017
- 4. Beschluss über die Abrechnung der Jagdbögen ab Jagdjahr 2016/17
- 5. Beschluss über die teilweise Verwendung der Rücklage
- 6. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann Jagdvorsteher